

„Einbeziehung von Außenbereichen“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" als Satzung beschlossen. Vor der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 6.22) festgestellt, dass die Regelungen des § 13b BauGB nicht mit der EU-Richtlinie 2001/42/EG vereinbar sind, sodass der § 13b BauGB nicht mehr angewendet werden kann. Mit der Einführung des § 215a BauGB zum 1. Januar 2024 wird die Möglichkeit der Reparatur/Heilung des Verfahrens nach § 13b BauGB geschaffen, wovon die Gemeinde Westerwalsede im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht hat, um den Bebauungsplan Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ gem. § 215a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft zu setzen.

Die Gemeinde Westerwalsede hat nach § 215a Abs. 3 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 215a BauGB durchgeführt und kommt dabei zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die umliegenden bzw. vorhandenen Bebauungen und der intensiven Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären. Vom 10.09. bis zum 11.10.2024 fand eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB statt. In diesem Zuge wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, auch an der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 215a BauGB beteiligt.

Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" nach § 215a Abs. 2 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB werden entsprechend § 215a Abs. 3 BauGB angewendet.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den xx.xx.2024

Der Bürgermeister
(Hestermann)